

stvo für kinder, teil 12

I. Allgemeine Verkehrsregeln § 33 Verkehrsbeeinträchtigungen (2.teil)



(3) Ausgenommen von den Verboten sind in der Hinweisbe-schilderung für Nebenbetriebe an den



Bundesautobahnen und für Autohöfe die Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der am Verkehr Teilnehmenden auf den Bundesautobahnen dienen. (Servicebetriebe werden im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als "Nebenbetriebe" bezeichnet.)



Es besteht eine tionale und in-Kontroverse um In Hessen, zum len viele ein ins Schulge-men! Ein hes-Control würde und Lobbyismus (Gewaltausübung durch persönliche Beeinflussung) in der Schule wenden. Allerdings würde dann ja auch die Möglichkeit einer schülereigenen Werbung vertan werden. Laut einer Erhebung stören sich nur 21 Prozent der Deutschen an Plakatwerbung und 18 Prozent an Haltestellenwerbung.



regionale, na-tionale Werbeverbote. Beispiel, wol-Werbeverbot setz aufneh sisches Lobby-sich gegen PR

